

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau

Verlängerung und Änderung vom 14. Januar 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 3. Oktober 2000, vom 8. Juni 2005, vom 11. August 2005, vom 13. August 2007, vom 21. Oktober 2008 und vom 16. Februar 2009¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau wird verlängert.

II

Die Bundesratsbeschlüsse vom 3. Oktober 2000 und vom 21. Oktober 2008² über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau werden wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2 Abs. 2, 4 und 5

² Von den Bestimmungen über die Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge (Art. 3 GAV) sind ausgenommen die Kantone Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis.

(...)

⁴ Für das Inkasso, die Verwaltung und die Verwendung der Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge (Art. 3 GAV) ist der Parifonds Bau des Schweizerischen Bauhauptgewerbes zuständig.

⁵ Der Parifonds Bau des Schweizerischen Bauhauptgewerbes ist berechtigt, alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

III

Folgende, in **Fettschrift** gedruckte Änderungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gleisbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

¹ BBI 2000 5185, 2005 3949 5107, 2007 6101, 2008 8601, 2009 991

² BBI 2000 5185, 2008 8601

Art. 3 Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge

1 Der (...) Parifonds Bau ist zuständig für den Einzug und die Verwaltung der Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge.

2 Arbeitgeber und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden, die unter den Geltungsbereich des GAV Gleisbau fallen, haben Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeiträge an den Parifonds Bau zu entrichten. Ausgenommen sind die Kantone Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis.

3 Der Parifonds Bau bezweckt einerseits die Deckung der Kosten im Vollzug des GAV Gleisbau sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters. Andererseits bezweckt der Parifonds Bau die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses, die Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten.

4 Alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden inkl. Lernenden haben unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,7 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme³ zu leisten. Der Arbeitgeber sorgt für Einzug und Ablieferung der Beiträge an den Parifonds. Die dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitgeber haben einen Vollzugskosten- und Aus-/Weiterbildungsbeitrag von 0,5 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme³ der dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten. Arbeitgeber mit einer Tätigkeit bis 90 Tage pro Jahr haben 0,4 % der UVG-pflichtigen Lohnsumme³ (0,35 % Arbeitnehmerbeitrag; 0,05 % Arbeitgeberbeitrag) der dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden inkl. der Lernenden zu leisten, mindestens aber 20.– Franken pro Monat und Arbeitgeber.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

14. Januar 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ Entspricht der SUVA-Lohnsumme.